

Allgemeine Geschäftsbedingungen Büro für Eventmarketing

Stand 03.03.2022

§ 1 Agentur

Das Büro für Eventmarketing ist eine Full-Service Event Agentur. Sie bietet eine auf die speziellen Anforderungen des Kunden zugeschnittene Veranstaltungskonzeption, deren Durchführung und Nachbereitung an. Die Veranstaltungen sind Tagungen & Kongresse, Incentives, Meetings, Promotion, Firmenevents und Rahmenprogramme

§ 2 Vertrag

Nur diese Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil – etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Ein Vertrag zwischen Kunden und dem Büro für Eventmarketing (BfE) kann nur schriftlich zustande kommen. Grundlage eines Vertrages zwischen Kunden und dem BfE ist der individuell konfigurierte Vorschlag und die auf Basis der BfE Leistungssätze erstellte Kalkulation. Für die Angebotserstellung inklusive Kalkulation entstehen dem Kunden keine Kosten. Mit der Rücksendung der unterschriebenen Auftragsbestätigung kommt zwischen Kunden und dem BfE ein Vertrag zustande. Hat ein Dritter für einen Kunden bestellt, haftet er gegenüber dem Büro für Eventmarketing mit dem Kunden als Gesamtschuldner. Das BfE kann vom Kunden und/oder vom Dritten eine angemessene Vorauszahlung verlangen. Der Umfang der vertraglichen Leistungen vom BfE ergibt sich im Einzelnen aus der Bestätigung. Für die jeweils gewählte Beförderungsart gelten die jeweiligen Geschäftsbedingungen des Geschäftsunternehmens bzw. der Fluggesellschaften. Für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst haftet das BfE nicht. Nebenabreden, wie zusätzliche Leistungen, Sonderwünsche und Sonderleistungen bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.

Sämtliche Vertragsentgelte, Rücktritts- und Bearbeitungsgebühren sowie sonstige Kosten sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Kosten für Sonderleistungen (Nebenabreden) sowie verauslagte Kosten werden gesondert abgerechnet.

Gegen Ansprüche von dem BfE kann der Kunde nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Zurückbehaltung von Zahlungen ist, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ausgeschlossen.

Ein notwendig werdender Wechsel des Beförderungsunternehmens, der Beförderung, des Abflug- bzw. Rückkehrortes sowie Änderungen der An- und Abreisezeiten oder der Streckenführung behält sich das BfE vor und sind gestattet, sofern dies dem Kunden zumutbar ist. Für hieraus resultierende Schäden wird keine Haftung übernommen. Bei einer Ersatzbeförderung mit der Bahn werden nur die Kosten der Bahnreise zweiter Klasse übernommen.

Das BfE behält sich vor, die vereinbarten, bestätigten Preise aus sachlich berechtigten, erheblichen und unvorhersehbaren Gründen (Reduzierung der Teilnehmerzahl, Änderungen der Treibstoffpreise, Steuer, Gebühren, Abgaben o.ä.) in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Teilnehmer auf den Teilnehmerpreis (Gesamtpreis : Teilnehmeranzahl) auswirkt.

Das BfE kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn sich der Kunde trotz entsprechender Abmahnung in starkem Maße vertragswidrig verhält. Das BfE behält jedoch den Anspruch auf Vertragsentgelte/Preise abzüglich eventuell ersparter Aufwendungen zzgl. verauslagter Kosten. Bei Ansprüchen von Dritten hat der Kunde das BfE freizustellen.

Die Gewährleistungsrechte des Kunden bestimmen sich nach Reisevertragsrecht gemäß §§ 651 a ff BGB.

Der Kunde ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, das BfE hat erforderliche Informationen pflichtwidrig nicht oder fehlerhaft dem Kunden weitergegeben. Dies gilt auch im Falle der Änderung der vorgenannten Vorschriften nach Vertragsabschluss.

Abweichende Vertragsänderungen sowie Nebenabreden und sämtliche Willenserklärungen, wie z.B. Kündigungen, Rücktrittserklärungen usw. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Veranstaltungsvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Geschäftsbedingungen. Unwirksame Bestimmungen/Bedingungen sind durch eine ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt am nächsten kommenden Bestimmung/Bedingung zu ersetzen.

§ 3 Stornobedingungen

Im Falle einer Stornierung einer bestätigten Veranstaltung aus Gründen, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, die im Interesse des Kunden und aus Beweissicherungsgründen in jedem Falle schriftlich erfolgen sollte, gelten folgende Stornobedingungen:

3.1. Komplet – Stornierung außer Rahmenprogramme

Nach Unterzeichnung der Auftragsbestätigung sind bei einer Absage der kompletten Veranstaltung bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 80% des Eventpreises zu bezahlen.

Ab 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn sind 100% des Eventpreises zu bezahlen. Dabei werden alle aufgeführten Beträge der Kostenaufstellung mit berücksichtigt und berechnet.

3.1.2 Komplet – Stornierung Rahmenprogramme wie Teambuilding, E-Bike-Touren, Promotion usw.

Nach Unterzeichnung der Auftragsbestätigung sind bei einer Absage der kompletten Veranstaltung bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50% des Rahmenprogrammpreises zu bezahlen.

Ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn sind 100% des Rahmenprogrammpreises zu bezahlen. Dabei werden alle aufgeführten Beträge der Kostenaufstellung mit berücksichtigt und berechnet.

3.2 Teil- Reduzierung der Teilnehmerzahlen

Bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn können 5% der Gesamtteilnehmerzahl kostenfrei storniert werden (nicht gültig für alle Hotel- u. Flugbuchungen, siehe 3.3)

Zwischen 29 und 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn können weitere 2% der Gesamtteilnehmerzahl kostenfrei storniert werden (nicht gültig für alle Hotel- u. Flugbuchungen, siehe 3.3)

Ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn berechnen wir 100% des Eventpreises pro Person. Bei Teilstornierungen muss der Preis pro Person entsprechend angepasst werden!

3.3 Sonderbedingungen bei Hotel- u. Flugbuchungen sowie im Angebot gekennzeichneten Fremdanbieter

Im Falle einer Reservierung oder Buchung von Hotels, Flügen und Fremdanbietern, gelten ausschließlich für reservierte bzw. gebuchte Leistungen die aktuellen Stornobedingungen der jeweiligen Anbieter. Auf Anfrage erhält der Kunde die Stornobedingungen der Hotels, Fluggesellschaften oder Fremdanbietern vorgelegt. Für alle anderen Leistungen gelten die Stornobedingungen von 3.1. bzw. 3.2.

3.4 Stornierungen oder Verschiebung aufgrund unverhoffter pandemischer Situationen

Treten unvorhersehbare pandemische Situationen auf und werden darauf hin Veranstaltungen, Rahmenprogramme oder andere Projekte vom Kunden abgesagt, werden die bis dahin angefallenen Kosten in Rechnung gestellt. Evtl. Stornokosten Drittanbieter werden an den Auftraggeber eins zu eins berechnet.

Bei staatlicher Untersagung gelten die dann gültigen Rechtsvorschriften.

Werden gebuchte Veranstaltungen, Rahmenprogramme oder andere Projekte aufgrund der pandemischen Situation auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, werden die bis dahin entstandenen Kosten sofort in Rechnung gestellt. Bei einer späteren Umsetzung werden die bereits geleisteten Zahlungen nicht angerechnet. Das Büro für Eventmarketing bemüht sich, das in diesem Fall keine Stornierungskosten der Fremdanbieter anfallen. Ist dies doch der Fall, werden diese Stornokosten einzueins dem Auftraggeber berechnet.

3.5 Stornierungen oder Verschiebungen während einer bekannten oder bereits laufenden Pandemie

Werden Veranstaltungen, Rahmenprogramme oder andere Projekte während einer bereits laufenden Pandemie gebucht und dann wieder storniert, treten die in 3.1 bis 3.3 geregelten Stornofristen in Kraft.

Werden Veranstaltungen, Rahmenprogramme oder andere Projekt auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, sind die bis dahin angefallen Kosten sofort zu begleichen, dies betrifft auch evtl. Stornierungskosten. Das verschobene Projekt muss innerhalb eines Jahres (365 Tage) umgesetzt werden. Geschieht dies nicht, sind 85 % der Nettogesamtsumme des Angebots an das Büro für Eventmarketing zu entrichten. Bereits gezahlte Kosten werden darin berücksichtigt.

§ 4 Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlichen Umständen

Wird das Event infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt oder dem BfE beeinträchtigter Umstände, insbesondere solcher außerhalb der Einflussphäre des BfE, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der Veranstalter als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag

andreas becker
friedrich ebert str. 33
d-34117 kassel
www.eventbuero.de
kontakt@eventbuero.de

fon +49 (0)561-50 61 24-70
fax +49 (0)561-50 61 24-99

standort berlin

oberlandstraße 2
d-12099 berlin
kontakt-b@eventbuero.de

standort
garmisch-partenkirchen

gekündigt, so ist das BfE berechtigt, für die bereits erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Evtl. Stornokosten durch Fremdanbieter werden dem Auftraggeber weiter berechnet.

andreas becker
friedrich ebert str. 33
d-34117 kassel
www.eventbuero.de
kontakt@eventbuero.de

fon +49 (0)561-50 61 24-70
fax +49 (0)561-50 61 24-99

standort berlin

oberlandstraße 2
d-12099 berlin
kontakt-b@eventbuero.de

standort
garmisch-partenkirchen

5 Sorgfaltspflicht und Haftung

Das BfE haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Organisation und Abwicklung des Events, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen laut Vorschlag und für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen. Das BfE haftet für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist bei fahrlässiger Verursachung von Schäden, die nicht Leben, Körper- oder Gesundheitsschäden sind, pro Teilnehmer je Veranstaltung auf Euro 4.000,00 beschränkt. Liegt der Teilnehmerpreis pro Teilnehmer über Euro 1.350,00, ist die Haftung pro Teilnehmer auf die Höhe des dreifachen Teilnehmerpreises beschränkt.

Das BfE haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen die lediglich vermittelt werden (z.B: Sportveranstaltungen, Ausstellungen usw.) und die in der Bestätigung ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.

Die Beteiligung an Sportaktivitäten oder anderen, gleichartigen Aktivitäten sind von dem Kunden bzw. von jedem Teilnehmer selbst zu verantworten. Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge sind vor Inanspruchnahme von dem Kunden bzw. dem Teilnehmer zu überprüfen. Für Unfälle, die bei Sportaktivitäten oder anderer, gleichartiger Aktivitäten auftreten, haftet das BfE nur, wenn dem BfE ein Verschulden trifft.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens des Körpers und der Gesundheit bleibt unberührt. Insoweit wir für jeden Grad des Verschuldens gehaftet.

§ 6 Sicherheit

Die Einhaltung höchster internationaler und eigener Sicherheitsstandards ist bei dem BfE wichtigste Rahmenbedingung eines jeden Events.

§ 7 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

§ 8 Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Veranstalter gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.

Ist der Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person oder ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist der Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis Kassel.